



RICHTLINIE DIGITALE RATSARBEIT

Richtlinie der Gemeinde Betzendorf für die digitale Ratsarbeit

Aufgrund der Umstellung auf die digitale Ratsarbeit wird diese Richtlinie gem. § 1 I 4 der Geschäftsordnung erlassen. Darin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

1. Teilnahme der Mitglieder des Rates der Gemeinde Betzendorf an der digitalen Ratsarbeit

1.1 An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied der Gemeinde Betzendorf teil.

1.2 Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse des Rates (Einladungen mit der Tagesordnungen, Niederschriften, Vorlagen) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nicht mehr verschickt.

2. Hardware für die digitale Ratsarbeit

2.1 Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit ist die Nutzung von mobilen Endgeräten und der Zugang per WLAN/UMTS. Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Gemeinde Betzendorf oder alternativ durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen.

2.2 Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen u. ä.) wird von der Verwaltung nicht geleistet.

2.3 Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Gemeinde Betzendorf.

3. Beschaffung der Hardware durch die Gemeinde Betzendorf

3.1 Jedes Ratsmitglied erhält ein Ipad für die digitale Ratsarbeit. Das Eigentum liegt beim Ratsmitglied.

3.2 Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.

3.3 Bei Verlust des Gerätes, ist die Verwaltung unverzüglich zu informieren.

3.4 Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb eines Jahres aus, so ist das Ipad zurückzugeben.

4. Kommunalen Zuschuss an die Ratsmitglieder zur Beschaffung der Hardware

4.1 Jedes Ratsmitglied erhält auf Antrag von der Gemeinde Betzendorf einen Zuschuss in Höhe



von 810,00 € zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt.

4.2 Über den Betrag von 810,00 € hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.

4.3 Sollte ein Ratsmitglied innerhalb eines Jahres aus dem Rat ausscheiden, muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 405,00 €, zurückgezahlt werden.

5. Datenschutz

Der Datenschutz ist nach der Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) zu gewährleisten.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Betzendorf in Kraft.

- Göbel -
(Gemeindedirektor)